



PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN - SÜDTIROL

Direziun provinziála Scolines y scores ladines

Bozen, 28.03.2024

Bearbeitet von / redatto da / scrit da:  
Flavia Lardschneider  
Tel. 0471 41 786146  
Flavia.Lardschneider@provinz.bz.it

An die Direktionen der ladinischen Grund-,  
Mittel-, und Oberschulen

An die Direktion des Kindergartensprengels  
„Ladinia“

Zur Kenntnis: Inspektor Albert Videsott  
Per conoscenza: Inspektorin Claudia Rubatscher  
Per cunescenza:

## Kriterien für die Zuweisung von Mitarbeiter:innen für Integration und Integrationslehrpersonen

### 1. Kriterien für die Zuweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration

Die Stärke der inklusiven Schule liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten, im Zusammenspiel der einzelnen Berufsbilder und auch im Lernen voneinander und miteinander.

Bei der Zuweisung der Stunden für Mitarbeiter:innen für Integration wird stets von der analytischen Beschreibung in den Funktionsdiagnosen und in den Funktionellen Entwicklungsprofilen ausgegangen, aus welchen die Notwendigkeit des Einsatzes einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters für Integration für rehabilitative und pflegerische Maßnahmen und/ oder eine Förderung der Selbständigkeit hervorgehen muss.

#### Überblick der Ressourcen:

Vollzeitstelle: 38 Stunden, davon 31 Stunden mit Schüler:in (siehe Umrechnungstabelle- Bereichsvertrag für Mitarbeiter:innen für Integration vom 11.06.2019)

Stellenkontingent: insgesamt 20,50 Vollzeitäquivalente für Kindergarten, Grundschule, Mittelschule, Oberschule und Berufsbildung, zusätzlich 2 Vollzeitäquivalente als Springer:in.

#### Allgemeine Kriterien:

- Wenn innerhalb der Unterstufe kein/e Mitarbeiter:in zugewiesen wurde, so erfolgt dies in der Regel auch danach nicht mehr. Ausnahme: neue Diagnose bzw. Verschlechterung des Gesundheitszustandes.
- Einer Schülerin/einem Schüler wird maximal eine volle Stelle zugewiesen.
- Für die Mensaaufsicht und die Wahlfächer können aufgrund der knappen Ressourcen keine Stunden zugewiesen werden.



- Einer Klasse wird maximal eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zugewiesen (Ausnahme: nur 1 Klassenzug vorhanden)
- Bei Schülerinnen und Schülern mit verschiedenen Beeinträchtigungen summieren sich die einzelnen für die jeweiligen Beeinträchtigungen vorgesehenen Zuweisungen nicht.
- Die Stundenanzahl kann im Laufe der Schuljahre abnehmen, da die Schüler:innen auch an Selbständigkeit und Autonomie gewinnen.

**Spezifische Kriterien:**

- Schweregrad der Funktionsdiagnose/n
- Grad der Beeinträchtigung des Sozialverhaltens
- Grad der Autonomie und Selbständigkeit der Schülerin/ des Schülers
- Bildungsstufe und Klassengröße

**2. Kriterien für die Zuweisung von Integrationslehrpersonen**

Die Zuweisung der Integrationsstunden obliegt den Schulführungskräften, wobei zu beachten ist, dass der Integrationsstellenplan dafür errichtet wurde, um die Teilhabe und Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung gezielt zu unterstützen. Die Zuweisung der Integrationsstunden an die Klassen der Schülerinnen und Schüler mit einer Funktionsdiagnose und Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 hat somit absoluten Vorrang und deren Förderung muss bestmöglich garantiert werden. Die im Grundkontingent pro Diagnose zugewiesenen Stunden sind also als Mindestzuweisung zu berücksichtigen und sind bei Bedarf auch zu erhöhen. Die restlichen Stunden weisen die Schulführungskräfte aufgrund der jeweiligen Klassensituation und im Zusammenspiel mit den internen Ressourcen zu. Grundlage für die Zuweisung der Stunden ist das Inklusionsprojekt für die Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung. Kernstück ist der Individuelle Bildungsplan, in dem die verschiedenen begleitenden, unterstützenden und vernetzenden Angebote und Maßnahmen festgehalten werden.

**Berechnungskriterien für das funktionale Plansoll der Integrationslehrpersonen**

Der Integrationsstellenplan wird durch die Dienststelle Inklusion und Beratung berechnet und vorgeschlagen. Die Zuweisung der Integrationslehrpersonen an die Grund-, Mittel- und Oberschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Anfragen der Schuldirektionen, der Chancengerechtigkeit und unter Anwendung transparenter Kriterien. Für jeden Schüler und jede Schülerin mit Beeinträchtigung (also mit Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz 104/1992) ist im Grundkontingent die gleiche Mindestanzahl von Integrationsstunden vorgesehen mit Ausnahme bestimmter.

1. Für jede Funktionsdiagnose 104/1992 wird eine Viertelstelle berechnet.
2. Für eine Funktionsdiagnose 104/1992 mit großem Unterstützungsbedarf, bei der in der Regel kein/e Mitarbeiter/in für Integration zugewiesen wird, wird eine Drittelstelle berechnet.
3. Für jeden klinischen Befund, bei dem in besonders schweren Situationen auch Maßnahmen laut Gesetz 104/1992 im schulischen Kontext gewährt werden können, wird eine Siebtelstelle berechnet
4. Jeder klinische Befund, der im Einklang mit den Diagnoserichtlinien eine schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten nachweist, wird bei der Zuweisung wie eine Funktionsdiagnose laut obenstehenden Punkt 1 behandelt.

In schwerwiegenden Fällen werden die Ressourcen für Punkt 1 und 2 angehoben.

In schwerwiegenden Fällen, bei erhöhtem Rehabilitations- und Pflegebedarf und/ oder Förderung der Selbständigkeit kann in Absprache mit der Schule anstelle der Ressourcen laut Punkt 1 und 2 eine höhere Zuweisung von Ressourcen aus dem MAFI-Kontingent als Ersatz einer Integrationslehrperson erfolgen.

**Zuweisung der Integrationsstellen an die Lehrpersonen**

Die im funktionalen Plansoll zugewiesenen Integrationsstunden sind zweckgebunden, dürfen nicht gekürzt werden und scheinen im Stellenplan der Schule und in der Zuweisung der Aufträge an die Lehrpersonen als solche auf.

Bei der Zuweisung der Aufträge haben Integrationslehrpersonen mit dem entsprechenden Spezialisierungsdiplom absoluten Vorrang sowie jene Lehrpersonen, die für die Dauer von 4 Jahren pro Schuljahr 25 fachbezogene Fortbildungsstunden absolviert haben.

**Überblick der Ressourcen:**

Vollzeitstelle: 18 Wochenstunden in Mittelschulen und Oberschulen (zusätzlich 2 Auffüllstunden pro Woche), 22 Wochenstunden in der Grundschule;

Stellenkontingent: insgesamt 26,75 Vollzeitstellen für Grundschulen, Mittelschulen, Oberschulen und Berufsbildung

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesdirektorin der ladinischen Kindergärten und Schulen  
Edith Ploner  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des  
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: EDITH PLONER  
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-PLNDTH62C60H988M  
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2  
Seriennummer / numero di serie: 157cf8d  
unterzeichnet am / sottoscritto il: 28.03.2024

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 28.03.2024 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto  
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 28.03.2024